

Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland



Reihe: Berichte und Dokumentationen 21

Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland

Bericht
der Bundesregierung an den Petitionsausschuß
des Deutschen Bundestages

Herausgeber: Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Postfach, 5300 Bonn 2

Stand: Februar 1980

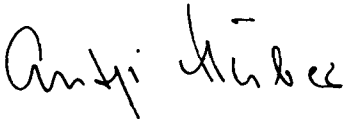
ISSN 0172-7575

Vorwort

Zahlreiche Bürger haben mich in den letzten Jahren um Hilfe gebeten, weil Kinder, Geschwister oder Freunde sich Jugendreligionen zugewendet haben. Sie fordern den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf, zum Schutze der meist jungen, aber volljährigen Menschen einzugreifen und sie in die Familien zurückzuholen.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat nach dem Grundgesetz die Pflicht, auf Gefahren aufmerksam zu machen, die jungen Menschen drohen. Zweck dieses Berichtes der Bundesregierung ist nicht eine positive oder negative Bewertung von Überzeugungen. Es geht mir ausschließlich um den im Grundgesetz verankerten Schutz von Jugend und Familie. Viele der in den hier aufgeführten Vereinigungen aktiven jungen Menschen haben dort ernsthafte psychische Schädigungen erlitten. Daraus ergibt sich für mich eine Verpflichtung, auf diese bedenklichen Praktiken hinzuweisen, junge Menschen und ihre Angehörigen zu warnen.

Ein Wort an die Eltern: Wenn sich Ihr Kind einer Jugendreligion angeschlossen hat, machen Sie ihm deutlich, daß Sie diese Entscheidung bedauern und unter keinen Umständen bereit sind, finanzielle Unterstützungen zu gewähren. Die Flucht in die Jugendsekten ist meist ein Indiz für ungelöste, manchmal verdeckte Probleme im bisherigen Leben der jungen Menschen. Geben Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter zu erkennen, daß Familien- und Freundeskreis auf eine baldige Rückkehr hoffen und bereit sind, sie wiederaufzunehmen. Ich weiß, daß das nicht immer leicht ist, und hoffe, daß Sie andere betroffene Eltern und Berater finden, mit denen Sie Ihre Sorgen und Erfahrungen austauschen können.



Antje Huber

Vorbemerkung

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat aufgrund seines Beschlusses vom 7. März 1979 (Prot. Nr. 8/52) die Bundesregierung gebeten, „die bislang gewonnenen und in zahlreichen Veröffentlichungen festgehaltenen Erkenntnisse dazu zu nützen, alsbald ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, wie sie in geeigneter Weise nicht zu billigenden Bestrebungen der neuen Jugendreligionen begegnen und Betroffene wirksam schützen und unterstützen kann“.

In Beantwortung dieses Beschlusses hat die Bundesregierung den folgenden Bericht erstellt.

Teil I Die Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland

1. Die Bundesregierung beobachtet, daß zahlreiche junge Menschen aus zum Teil sehr verschiedenen Gründen der Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit ausweichen und die Teilnahme am gesellschaftlichen Prozeß verweigern.

Die Bundesregierung sieht die *Hinwendung zu Jugendreligionen als eine Form dieser Realitätsflucht* an. Ähnlich wie bei anderen Fluchtformen kommen hier verschiedene subjektive und objektive Faktoren zusammen.

Der Jugendliche, im Begriff sich vom Elternhaus zu lösen, eine eigene Identität zu entwickeln und seine Rolle in der Welt der Erwachsenen zu bestimmen, steht vor einer schwierigen Aufgabe. Er sieht sich einer Vielzahl von Identifikationsmöglichkeiten und Sinnangeboten gegenüber und kann nicht in allen Fällen auf tragende Orientierungshilfen zurückgreifen.

Kommt es zu besonderen Krisensituationen, etwa bei Schwierigkeiten in der Ausbildung oder Arbeit oder nach einer mißglückten Beziehung, sind gleichzeitig die Konfliktverarbeitungsformen ungenügend entwickelt, und trifft der junge Mensch in dieser Situation auf eine geschlossene Gruppe, die ihm die Erfüllung all seiner Wünsche verspricht, so kann es zu der Entscheidung kommen, „alle Brücken hinter sich abubrechen“. Nach ersten beeindruckenden Erfahrungen schließt er sich einer Gruppe an, die in einem völlig anderen Weltbild kurzfristig die Lösung aller Probleme und Schwierigkeiten in Aussicht stellt. Einer solchen Entscheidung liegen wohl auch tiefgreifende emotionale Defizite zugrunde sowie ein Mangel an Gemeinschaftserfahrung.

Darüber hinaus verweist das Phänomen der Jugendreligionen auch auf Mängel in der Vermittlung von Werten. Familien, Schulen und die Kirchen sehen sich nicht immer in der Lage, ihre Wertwelt und Sinnggebung so zu vermitteln, daß junge Menschen daraus einen tragenden Erklärungszusammenhang für ihre Alltagserfahrungen entwickeln können. Die Sprachlosigkeit bzw. Unterentwicklung im Bereich der existentiellen Erfahrungen und Fragen aber bietet eine gute Angriffsfläche für simple Angebote, die über eine leicht verstehbare Antwort auf alle Fragen hinaus auch eine kurzfristige Befriedigung tiefster Sehnsüchte in Aussicht stellen und zunächst auch solche Erfahrungen vermitteln.

So sieht die Bundesregierung den Zulauf zu diesen Gruppen, ihre Auswirkungen auf Mitglieder und deren Umwelt nicht nur als ein individuelles Problem. U. a. liegt hier ein Hinweis auf die Schwierigkeiten, die in einer hochentwickelten Industriegesellschaft entstehen können, wenn es darum geht, emotionalen Bedürfnissen und elementaren religiösen Anliegen junger Menschen zu entsprechen.

2. Mit dem Begriff „Jugendreligionen“ oder „Jugendsekten“ werden sehr *verschiedenartige Gruppierungen* angesprochen. Sie wenden sich nicht nur an Jugendliche, sondern insbesondere an junge Erwachsene, einige Gruppen auch an ältere Menschen. Der Anteil der unter 18 Jahre alten Mitglieder ist wohl infolge der öffentlichen Kritik im Gegensatz zum Anfang der sebziger Jahre heute minimal. Die Vereinigungen haben zwar gemeinsame Merkmale; es ist jedoch unerlässlich, sie nach Herkunft, Zielsetzung, Programmatik und Methodik zu unterscheiden.

Dieser Bericht geht über die in der Petition angesprochenen Gruppierungen hinaus auf weitere Jugendreligionen ein, die z. Z. in der Bundesrepublik besonders aktiv sind. Die Darstellung beschränkt sich auf die Aspekte, die für Maßnahmen der Bundesregierung von Bedeutung sind.

- 2.1 Die *Vereinigungskirche* knüpft an einige biblische Vorstellungen an und verbindet sie mit östlichen Naturphilosophien. Ihr Gründer und Leiter ist der Koreaner San Myung Mun, der sich als neuer Messias versteht. Er hat eine religiös verwurzelte, ideologisch politische Organisation aufgebaut, die die Welt aufgrund der „göttlichen Prinzipien“ neu gestalten will. Das Programm lebt von einer massiven Polarisierung zwischen Gut und Böse. Die Gruppe ist sehr geschlossen und streng autoritär geführt. Der Tagesablauf der Mitglieder ist durchstrukturiert. Mitglieder wurden dazu gebracht, ihren gesamten Besitz der Organisation zu übereignen. Dem Gründer Mun untersteht ein weitverzweigtes Wirtschaftsimperium, das vom Ginseng-Tee-Export bis zur Waffenproduktion reicht.

Die idealistische Wirklichkeitsdeutung, die Forderung der völligen Hingabe an die Gruppe und deren elitäres Bewußtsein faszinieren viele junge Menschen. Um so größer ist die Gefahr der Indoktrination und des destruktiven Gruppenzwangs auf den einzelnen.

Die dualistische Sicht teilt die Welt und die Menschen ein in Gut und Böse, Gerettete und Nichtgerettete, Antikommunisten und Kommunisten usw. und bewirkt so eine soziale Abkapselung bis hin zur Ablehnung aller Nichtsektenmitglieder. Die Kommunikationsfähigkeit mit Andersdenkenden wird herabgesetzt. Beim Ausscheiden bewirkt die vorherige polare Weltansicht starke Schuldgefühle.

- 2.2 Die *Kinder Gottes* nennen sich seit einiger Zeit auch *Familie der Liebe*. Die Lehre ihres Gründers und Leiters, des Amerikaners David Berg, wird vornehmlich in den sogenannten „Mo-Briefen“ verbreitet. Rettung vor dem sicheren Untergang, so heißt es dort, könne nur die Revolution der Kinder Gottes bringen. Ihr besonderes Profil gewinnt die Gruppe durch das intensive religiös gefärbte Gemeinschaftserlebnis in deren Lebensgemeinschaft, den „Homes“ oder „Kolonien“, wie sie früher genannt wurden. Die Grup-

pe bietet dem einzelnen anfangs Liebe und Geborgenheit. Das integrierte Mitglied wird aber – nach Berichten Ehemaliger – bald ausgebeutet und hat sich den Strukturen der Gruppe unterzuordnen. Im Laufe der Entwicklung haben die Werbeschriften dieser Vereinigung zunehmend pornographische Züge angenommen.

Bei den Anhängern der „Familie der Liebe“ kommt es zu einer totalen Trennung von der bisherigen Umwelt. Im Zuge einer Umstrukturierung sind die „Homes“ aufgelöst worden. Es läßt sich bisher noch keine neue Strukturierung der Vereinigung erkennen. Ein Teil der Mitglieder ist in die frühere Umwelt zurückgekehrt. Bei anderen ist der jetzige Aufenthaltsort unbekannt. Solange deren Verbleib und jetzige Verfassung nicht geklärt sind, bleibt diese Gruppe nach wie vor von Bedeutung. Es ist auch nicht auszuschließen, daß sie nach einer Neuorganisation aus dem „Untergrund“ zurückkommt.

- 2.3 Eine strenge Einbindung des einzelnen in eine totale Lebensgemeinschaft läßt sich bei der *Internationalen Gesellschaft für Krishna-Bewußtsein* beobachten, die ihre Mitglieder durch Gelübde und eine hierarchische Autoritätsstruktur ganz fordert. Der „Samkirtandienst“, religiös motiviertes Singen und Tanzen, soll zum Gottesbewußtsein führen, dient aber zugleich der Mission. Das dabei erbetelte Geld muß zum überwiegenden Teil in die Zentrale abgeführt werden. Vom einzelnen wird rückhaltlose Hingabe und der völlige Bruch mit seiner bisherigen Welt gefordert. Er tritt in eine andere Welt ein, die in ihrem Empfinden und Denken, ihrem Lebensstil und ihrer Moral diametral der alten entgegengesetzt ist. Von seinem Beitritt an lebt der „Mönch“ in diesem antagonistischen Gegensatz. Nur wenige sind in der Lage, einen solch radikalen Gegensatz zu bewältigen. Dementsprechend groß sind die Gefahren, einer Fehlentscheidung zu erliegen oder an den aufgerissenen Gegensätzen innerlich zu zerbrechen.

Dies gilt insbesondere, weil keine ausreichende Prüfungszeit in die Aufnahme eingeschaltet ist, die – vergleichbar dem Noviziat einer traditionellen Ordensgemeinschaft – eine solch radikale Lebensentscheidung verantwortet erscheinen läßt.

- 2.4 Die *Divine-Light-Mission* ist in ihrer religiösen Botschaft ganz auf ihren „Guru“, den Inder Maharaj Ji, konzentriert. Ihre Organisationsformen sind eher locker und wenig verbindlich. Neben Mitgliedern, die in Ashrams (das sind geschlossene spirituell ausgerichtete Lebensgemeinschaften) und festen Wohngemeinschaften leben, gibt es andere Anhänger, die in ihren bisherigen Lebensverhältnissen, z. B. Ehe und Familie, Arbeit und ihrem Beruf verbleiben. Maharaj Ji wird als Meister und Gott verehrt. Frieden und vollkommene Ruhe bei ihm wird jedem zugesagt, der sich mit liebender

Hingabe und ohne kritisches Vorurteil dem Meister nähert. Sowohl Lehre als auch Methode zeichnen sich durch besondere Naivität aus. Aus Spenden und den Erlösen von Basaren und Flohmärkten setzen sich die Einnahmen zusammen. Nach einer Phase der Zurückhaltung und offensichtlichen Umorganisation geht die Divine-Light-Mission nun wieder stärker an die Öffentlichkeit.

- 2.5 Die *Scientology-Kirche* versteht sich als Vermittlerin einer „religiösen Wissenschaft, die angewandt wird, um geistige Freiheit, Intelligenz und Fähigkeiten zu steigern und somit das Bewußtsein von Unsterblichkeit hervorzubringen“.

Ihrem Erscheinungsbild nach ist sie in erster Linie ein Geschäftsunternehmen mit einer Reihe kleinerer Organisationen in ihrem Einflußbereich (z. B. „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e. V.“), das gegen hohe Bezahlung Techniken und Kurse zur Selbstbefreiung anbietet. Diese sollen dem einzelnen helfen, sich innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Bedingungen umfassend zu verwirklichen. 1976 betrug der Stundensatz für das „Auditing“, eine Mischung aus beicht- und interviewähnlichen Kurselementen, 64,- DM; 1979 ist er auf 350,- DM angehoben worden mit einer monatlichen Steigerung von 5 oder 10 %. Das Rückgrat der gesamten vielschichtigen Organisation ist die „Sea-Org“ (d. h. See-Organisation). Die meist jungen Sea-Org-Mitglieder sind über Scientology-Kurse zu der Organisation gestoßen, haben dort „Karriere“ gemacht und schließlich einen Sea-Org-Vertrag unterzeichnet.

Die Organisation ist durch ein sehr starkes Selbstbewußtsein und mangelnde Fähigkeit zur Selbstkritik geprägt. Auf Angriffe von außen reagiert die Scientology-Kirche sehr empfindlich und ist in zahlreiche Prozesse gegen ihre Kritiker verwickelt. Mit dem hohen Ideal der totalen Freiheit wird ein eher rücksichtsloser Umgang mit Menschen gerechtfertigt. Dies gilt für Mitglieder, die der gruppeneigenen Ethik nicht genügen, wie auch für Kritiker von außen.

Der Verkauf von Methoden zur „umfassenderen Bewußtwerdung und Selbstverwirklichung“ steht im Vordergrund. Um eine streng organisierte zahlenmäßig kleinere Kerngruppe breitet sich ein nach den Rändern immer mehr verschwimmender Kreis von zahlreichen Kursteilnehmern aus, die sich mit den inhaltlichen Zielen ihrer Organisation kaum identifizieren. Zwischen diesen beiden Gruppen muß bei allen Aussagen über die Auswirkung einer Mitgliedschaft unterschieden werden.

- 2.6 In ihrer Herkunft verschieden, aber in Struktur und Methodik teilweise vergleichbar ist die *Gesellschaft für Transzendente Meditation*. Auf der Basis der „Wissenschaft der kreativen Intelligenz“ verbreitet sie eine „Psycho-technik zur Entspannung und höheren Bewußtheit“, die sie in Kursen gegen Gebühren zwischen 400,- und 10 000,- DM verkauft. Dabei macht die Gesellschaft für Transzendente Meditation dem Anschein nach hohe Gewinne, die die relativ kostspieligen Investitionen zur Ausbreitung der Organisation ermöglichen. Bei der Transzendentalen Meditation (TM) handelt es sich um eine aus dem Hinduismus entwickelte Meditationspraxis, die der Guru Maharishi Mahesh Jogi wesentlich vereinfacht und damit auf westliche Bedürfnisse zugeschnitten hat. Transzendente Meditation ist als eine religiöse Bewegung anzusehen, auch wenn sie sich einen betont wissenschaftlichen Anstrich gibt. Über die Vermittlung einer Entspannungstechnik hinaus versteht sie sich als „Initiative, die alle universalen Erwartungen der Menschheit in sich vereint“. Sie wirkt in die Gesellschaft hinein und ist auf öffentliche Anerkennung bedacht. Deshalb wehrt sie sich auch energisch gegen die Einstufung als Jugendreligion.

Nicht alle, die die Transzendente Meditation als Entspannungsübung betreiben, identifizieren sich mit den religiösen und politischen Zielen der Gesellschaft für Transzendente Meditation. Neben durchaus positiven Erfahrungsberichten über die entspannende Wirkung dieser Meditationstechnik ist der Bundesregierung auch eine Reihe von Fällen bekanntgeworden, in denen die verstärkte Meditation und schrittweise Herauslösung aus der alten Umwelt vornehmlich bei jungen Menschen schwere seelische Schäden hervorgerufen haben.

Dazu ist aus der Sicht der Bundesregierung auf folgendes aufmerksam zu machen:

- Die Transzendente Meditation unterscheidet sich von einer neutralen Heilmethode durch die religiöse Akzentsetzung. Die von Maharishi autorisierten TM-Lehrer geloben in einer eidesstattlichen Erklärung die ausschließliche Verwendung der vermittelten Meditationsmethode innerhalb der Vereinigung sowie Gehorsam und Verehrung dem Maharishi und seiner Organisation gegenüber. Die Auslieferung an die Meister der Tradition steht im Mittelpunkt der „Puja“, der rituellen Einführung jedes Meditierenden in die Transzendente Meditation, in der hinduistische Gottheiten angerufen werden.
- Die Meditationsbegleitung durch die TM-Lehrer genügt nicht einem fundierten therapeutischen Anspruch. Die TM-Lehrer verfügen häufig nicht über die nötige Ausbildung und Erfahrung, sie haben keine entsprechende Fachberatung, um tiefgreifende Störungen des Meditierenden zu erkennen und auf ihre jeweilige persönliche Situation eingehen und sie bearbeiten zu können.

In der Überprüfung der Meditation durch das standardisierte Checking-System wird bewußt nicht auf die persönlichen Probleme des Meditierenden eingegangen. Die Problemlösung soll ausschließlich in einem schematisierten Gang durch ein 30-Punkte-System und durch vermehrte Meditation geschehen. Das Nichtbearbeiten der aufgebrochenen Probleme aber ist bei einer Methode, die psychische Inhalte, darunter angsterregende und bedrohliche, aktiviert, bedenklich und kann zu verstärkten psychischen Schwierigkeiten führen.

So kann nach Aussagen von Ärzten die Anwendung der Transzendentalen Meditation eine entspannende und positive Wirkung haben, aber bei solchen Meditierenden, die entweder labil sind oder in einer Krise stehen, sehr negative Auswirkungen hervorrufen, auf die weder die Methode noch die Organisation eingehen kann und will. Dies aber stellt gerade für junge Menschen, die extensiv meditieren, eine Gefahr dar, die in einzelnen Fällen zu schweren psychischen Störungen führen kann.

Von Bedeutung ist auch, daß die TM während der Anwerbung lediglich als eine Entspannungstechnik angepriesen wird, obgleich die TM-Bewegung auf die Durchdringung des öffentlichen Lebens mit Macht und Einfluß ausgerichtet ist. Der Bundesregierung liegen Publikationen der sogenannten „Weltregierung des Zeitalters der Erleuchtung“ in Seelisberg/Schweiz vor, aus denen diese Absichten hervorgehen.

- 2.7 In Presse, Funk und Fernsehen hat in der letzten Zeit verstärkt die Gruppe um „Bhagwan“ (d. h. Gott) *Shree Rajneesh* Schlagzeilen gemacht. Der ehemalige indische Philosophieprofessor hat in der Verbindung von westlichen Psychotechniken, vor allem Methoden der „Humanistischen Psychologie“, und von Elementen der altindischen Tantra-Tradition einen religiös gefärbten neuen Lebensstil mit vielfältigen Therapieangeboten zusammengefügt. Sein Zentrum in Poona/Indien ist inzwischen zu einem Anziehungspunkt für Zivilisationsmüde und Erlebnishungrige geworden. Dort sollen Hemmungen und Blockaden abgebaut, Triebenergien freigesetzt und der Mensch von seinem Ego erlöst werden. Bhagwan will, wie er sagt, die Menschen nicht an sich binden, sondern sie „auf dem Marktplatz“ belassen. Aber ähnlich wie in anderen Psychobewegungen, in denen Entwicklungsdefizite in kurzer Zeit forciert nachgeholt werden sollen, ist das Erleben der anderen Welt, der neuen Kommunikation in der Gruppe oder hier beim Meister so faszinierend, daß der Drang, die Gruppe wieder aufzusuchen bzw. in der Nähe des Meisters zu bleiben, groß ist. Dadurch entsteht die Gefahr, daß Ausbildung und Beruf etc. abgebrochen werden.

Die Schüler Bhagwans, die orangegekleideten Sannyasin, haben u. a. hier in der Bundesrepublik eigene Meditations- und Selbsterfahrungszentren aufgebaut. Nach einigen Aussagen in der Literatur scheint hier das religiöse Moment manchmal zugunsten des emotionalen in den Hintergrund zu treten, womit man der „Psychowelle“ entgegenkommt. Die Versuchung zur Kommerzialisierung ist angesichts des Zulaufs recht groß, aber hier wird man die weitere Entwicklung abwarten müssen.

- 2.8 *Ananda Marga* wurde 1955 in Indien gegründet von Prabhat Ranjan Sarkar, der sich seither Anandamurti nennt. Er verfolgte von Anfang an zwei Ziele: individuelle Erneuerung durch spirituelle Praxis sowie Befreiung der Gesellschaft, und bot eine Synthese an von traditionellen Yoga- und Tantra-Praktiken mit einem sozialreformerischen Konzept, was die Gruppe zeitweise mit fanatischer Radikalität durchzusetzen suchte.

Ananda Marga und seine Entwicklung in der westlichen Gesellschaft wird von den Beobachtern zwiespältig eingeschätzt. Auf der einen Seite zeigt sich die Gruppe jugendlich, religiös, „alternativ“, engagiert in sozialer Randgruppenarbeit. Auf der anderen Seite bedeutet die zunehmende Radikalisierung, die elitäre Selbsteinschätzung, der Glaube an die Machbarkeit einer idealen Gesellschaft verbunden mit der Bereitschaft, unter Hingabe des eigenen Lebens mit allen Mitteln dafür zu kämpfen, eine Gefährdung der betroffenen Anhänger und ihrer Umwelt. Zwei Mitglieder von Ananda Marga demonstrierten dieses 1978 in Berlin durch ihre Selbstverbrennung.



Anfang der sebziger Jahre haben sich diese relativ jungen Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen. Bei einigen sind in der Auseinandersetzung mit der Kritik von außen erste Veränderungsprozesse zu beobachten, die sich zum Vorteil für die Mitglieder der Jugendreligionen auswirken. Dies ist zum großen Teil dem vehementen Druck der Elterninitiativen und der Öffentlichkeitsarbeit aller beteiligten Stellen (Aktivität von Beratungsstellen und Medien) einschließlich der Bundesregierung zu verdanken.

Ob und wieweit einige dieser Gruppen zu einer Veränderung ihrer Strukturen bereit und fähig sind, bleibt abzuwarten.

3. Ohne die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gruppen aufheben zu wollen, sieht die Bundesregierung doch einige gemeinsame Grundzüge in der *Anziehungskraft der Jugendreligionen und in den möglichen Auswirkungen einer Mitgliedschaft auf Jugendliche und junge Erwachsene.*

Der Entwicklungspsychologe Erikson hat die Identitätssuche unter anderem charakterisiert mit der Frage „*Alles oder Nichts*“ und mit der radikalen Fragestellung eine Disposition für radikale Antworten angenommen. Wird dem jungen Menschen in dieser Phase eine ganze Antwort gegeben, so sei er bereit, alles zu investieren. Ist er in dieser psychischen Verfassung, greifen die Jugendreligionen wie ein Schlüssel ins Schloß.

Die alte spannungsreich erlebte Identität wird unter anderem aufgelöst durch

- Isolation von der bisherigen Umgebung
- Mangelerlebnisse wie Fasten und Schlafentzug
- negative Besetzung der alten Umgebung, Familie, Arbeit und persönlicher Gewohnheiten bis zur Dämonisierung.

Gleichzeitig bietet die Gruppe eine neue Identität an mit zahlreichen „positiven Verstärkungen“ (oder befriedigenden Erfahrungen) wie z. B.

- Geborgenheit in der Gruppe
- persönliche Aufmerksamkeit
- Bewußtsein zu den Geretteten, Erleuchteten, den besseren Menschen zu gehören
- neuer Glaube, neue Definition der Realität, die nicht mehr hinterfragt zu werden braucht.

So ist zum Problem der *Freiwilligkeit* festzustellen:

Die ersten Schritte werden wohl freiwillig getan, die radikalen Anforderungen begeistert angenommen. Allerdings versetzen die massiven psychischen Mechanismen den einzelnen oft in eine solche Verfassung, daß eine bewußte Entscheidung, die alle möglichen Konsequenzen bedenkt und verantwortet, sicher nicht getroffen werden kann. Den Gruppen, die den völligen Bruch mit der Vergangenheit fordern, ist vorzuwerfen, daß sie den Interessenten keine Möglichkeit geben, über einen längeren Zeitraum ihre Entscheidung zu überprüfen. Im Gegenteil zeigen die Erfahrungen, daß die Angeworbenen relativ schnell einer Intensivschulung unterzogen werden. Die vorzeitige Bindung an die Gruppe läßt für eine freie Entfaltung der Persönlichkeit keinen Raum mehr. Dies spricht für die Annahme, daß die Organisationen mehr an hohen Mitgliederzahlen, Arbeitskräften und Gewinn orientiert sind als an der sinnvollen Lebensgestaltung des einzelnen, die man bei der Anwerbung vorgetäuscht hat.

Die *Folgeerscheinungen* bei den Mitgliedern sind mitbestimmt von den Inhalten der Jugendreligionen:

Danach werden rationale Urteilsfähigkeit und kritische Vernunft im allgemeinen minderwertig eingeschätzt; alle Kritik gegen die neue Religion ist vom Teufel, der Verstand der erstrebten Erleuchtung hinderlich. Die meisten der oben genannten Gruppierungen sprechen in ihren Schulungen und den zunächst vermittelten Erfahrungen vor allem die emotional sensitive Seite an, so daß es zu einer einseitigen Ausbildung psychischer Anlagen kommt und zur *Rückbildung kognitiver Differenzierungsfähigkeit*. Dies aber verhindert die für das Leben in unserer Kultur wichtige Integration verschiedener psychischer Funktionen, sowohl der kognitiven als auch der emotionalen.

Die Jugendreligionen setzen eine neue Bestimmung und Interpretation der Wirklichkeit, erklären die frühere Welt und Erlebnisweise ihres Mitglieds für minderwertig. Eine Selbstkritik bzw. Relativierung des eigenen Ansatzes findet meist nicht statt. Das erschwert die Kommunikation mit der „un-erlösten“ Welt und führt in manchen Fällen im fortgeschrittenen Stadium zu ernsthaften *Kommunikationsstörungen*.

Dies aber bringt beim evtl. Ausscheiden ehemaliger Mitglieder große Schwierigkeiten mit sich. Alle mit großer Energie aufgebauten negativen Besetzungen und Feindbilder sollen zurückgenommen werden, ohne daß die faszinierenden Erlebnisse und „eindeutigen“ Lösungen, die der Betreffende beim Eintritt in die Gruppe erfahren hat, in Aussicht ständen. Diese Schwierigkeit wird dadurch verstärkt, daß einige der Sekten ihren ausgetretenen Mitgliedern mehr oder weniger offen Nachteile androhen bis hin zum Verlust des Seelenheils. Häufig kommt es zu massivem Schulderleben. Der Abbruch von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis erschwert die gesellschaftliche Reintegration. In schweren Fällen treten die psychischen Probleme mit entsprechenden physischen Begleiterscheinungen auf.

Nach der Einschätzung von Fachleuten, die in der Therapie von „Sekten-geschädigten“ arbeiten, gelingt es nur relativ „Ich-starken“ Anhängern, sich ohne Schaden von der Gruppe zu lösen. Nicht wenige müssen psychotherapeutische, psychiatrische oder ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Die hier allgemein geschilderten Auswirkungen treffen nicht in gleichem Maße für alle oben genannten Jugendreligionen zu und erst recht nicht für alle aktiven Mitglieder. Es ist jedoch bezeichnend, daß die Gruppen und Organisationen häufig nicht bereit sind, diese „Ausfälle“ aufzufangen und ihre Theorie und Praxis an Hand der folgenschweren Fehl Auswirkungen zu überprüfen.

Teil II Stellungnahme der Bundesregierung

1. Ein *generelles Verbot der Jugendreligionen*, wie es gelegentlich gefordert wird, kann nicht erwo-gen werden.

Die Jugendreligionen berufen sich auf das im Grundgesetz garantierte Recht auf Vereinigungsfreiheit (Art. 9 (1) GG). Außerdem nehmen fast alle für sich auch das Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnis-freiheit (Art. 4 GG) und die den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen durch Artikel 140 GG gewährleisteten Rechte in An-spruch.

Der Schutz der Artikel 4 und 140 GG steht einer Vereinigung nur insoweit zu, als ihre Tätigkeit im Bereich der Pflege und Förderung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses liegt. Einige Jugendreligionen ha-ben jedoch eine große Zahl von sich häufig verändernden, rechtlich selb-ständigen Teil- und Unterorganisationen gebildet, bei denen es vorrangig nicht um die Ausübung eines religiösen Bekenntnisses oder einer Weltan-schauung zu gehen scheint, sondern um die Wahrnehmung kommerzieller Interessen. Diese können nicht den Schutz der Artikel 4 und 140 GG ver-langen, soweit sie solche Interessen wahrnehmen. Im übrigen wirkt der ver-fassungsrechtliche Schutz nur insoweit, als sich die Aktivitäten dieser Ge-meinschaften im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundan-schauungen der heutigen Kulturvölker halten (BVerf. GE 24, 236, 246).

Für den Staat stellt sich die Frage, inwieweit er unter Beachtung der Grund-rechte den einzelnen davor schützen kann, daß er unter dem Vorwand re-ligiöser Zielsetzung psychisch oder materiell geschädigt wird.

2. In Betracht kommt hier zunächst die Prüfung, inwieweit einzelne Aktivi-täten der Jugendreligionen von bestehenden gesetzlichen Vorschriften er-faßt werden.

Die Bundesregierung untersucht zur Zeit im Zusammenwirken mit den Bundesländern und anderen Institutionen die Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausreichen, um negative Aktivitäten der Ju-gendreligionen in bestimmten Bereichen zu unterbinden, oder ob und wel-che rechtlichen Maßnahmen über das geltende Recht hinaus zusätzlich er-forderlich werden. Außerdem wurde Vorsorge getroffen, daß die zuständi-gen Behörden in Bund, Ländern und Kommunen die gegenwärtigen Mög-lichkeiten unserer Rechtsordnung ausschöpfen und erkennbare Verstöße ge-gen das geltende Recht mit dem gebotenen Nachdruck ahnden.

Nach Auffassung der Bundesregierung bietet das vorhandene Rechtsin-strumentarium bereits eine Reihe von Möglichkeiten, um gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Im Einzelfall sind zum Beispiel möglich:

- Verbot der Benutzung öffentlicher Straßenflächen für Gewerbezwecke und Sammlungen,
- steuerrechtliche Maßnahmen, z. B. im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts,
- die Anfechtung von Schenkungen (z. B. wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung),
- Überprüfung der Versprechungen der Werber von Jugendreligionen auf Betrug,
- wettbewerbsrechtliche Maßnahmen gegen im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken angewandte unlautere Werbemethoden,
- die Geltendmachung der Nichtigkeit von Verträgen über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten,
- Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- strafrechtliche Verfolgung wegen Kindesentziehung, Entführung (mit oder gegen den Willen der Entführten), Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung (insbesondere bei Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei) oder wegen Betruges und Bildung krimineller Vereinigungen.

Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß den betroffenen Behörden Informationen über neuere Tendenzen der Jugendreligionen zukommen, damit sie bei Beratungen und Entscheidungen berücksichtigt werden können, wie beispielsweise bei Anträgen für Sammlungserlaubnisse, für die Bereitstellung von öffentlichen Gebäuden für Veranstaltungen, für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder für die Erteilung der Erlaubnis als Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz, um die die Lehrer einiger Jugendreligionen in letzter Zeit nachgesucht haben sollen.

Die Information der Instanzen, die in Kontakt mit Jugendreligionen kommen, ist die Voraussetzung für die Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz der Mitglieder. Die Bundesregierung begrüßt daher die Maßnahmen verschiedener Bundesländer auf diesem Gebiet und ist bereit, diese durch Beratung und Information zu unterstützen.

3. Da für fast alle Jugendreligionen *finanzielle Aspekte* sehr wichtig sind, ist ihnen auch bei der Beurteilung und Beobachtung der Jugendreligionen besondere Bedeutung beizumessen.

Die Jugendreligionen haben *unterschiedliche Einnahmequellen* entwickelt. Hierzu gehören vor allem:

- die mehr oder weniger getarnte *Bettelei und Sammlung* durch Mitglieder der Jugendreligionen. Die Bundesregierung hat die Länder gebeten, bei nicht genehmigten Sammelaktionen der Jugendreligionen einzugreifen.

Es ist aber bekanntgeworden, daß einige Jugendreligionen inzwischen ihre Taktik insofern geändert haben, als sie nur noch sporadisch zum Sammeln auftreten und den Ort möglichst vor Eintreffen der Ordnungsbehörden verlassen.

- der *Straßenverkauf von Broschüren*, wobei in der Regel keine festen Preise genannt werden, sondern um eine Spende gebeten wird, die den tatsächlichen Wert des Gegenstands übersteigt. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, bei derartigen Praktiken alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen.
- die Veranstaltung von *Seminaren und Kursen* gegen hohe, von Stufe zu Stufe steigende Gebühren. Diese Gebühren liegen in der Regel wesentlich über den entstehenden Kosten, so daß Gewinnabsicht unterstellt werden kann. Gegen das Erheben der Gebühren besteht in der Regel keine Möglichkeit des staatlichen Eingriffs. Die Finanzbehörden sind jedoch gehalten zu prüfen, ob und inwieweit diese Einnahmen versteuert werden. Darüber hinaus kann eventuell ein behördliches Einschreiten, gestützt auf die Gewerbeordnung, im Einzelfall in Betracht kommen.
- die Einbringung von *Geld und Gütern durch die Mitglieder*. Immer wieder werden Fälle bekannt, daß Angehörige von Jugendreligionen unter psychischem Druck und mit dem Versprechen einer Aufstiegsmöglichkeit innerhalb der Gruppe dazu veranlaßt werden, vorhandene Ersparnisse oder sonstige Vermögenswerte als Spenden oder Beiträge einzubringen, um sich dort besonderes Wohlwollen zu erwerben.

Eine administrative Zuständigkeit des Bundes ist in allen diesen Fällen nicht gegeben. Es kann den Betroffenen nur anheimgestellt werden, eine Rückforderung nach den Bestimmungen des BGB zu versuchen. Die Bundesregierung weist in Ihrer Aufklärungsarbeit jedoch auf das große Interesse der Jugendreligionen an den finanziellen Leistungen und die Gefahren für das Vermögen der Mitglieder hin.

So soll verhindert werden, daß die Jugendreligionen ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen können. Die für die Beurteilung der *Gemeinnützigkeit* von Sekten relevanten Erkenntnisse und Materialien werden den obersten Finanzbehörden der Länder zur Verfügung gestellt, damit sie ggf. bei der Überprüfung der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung der betreffenden Gemeinschaften verwertet werden können. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß die örtlichen Finanzbehörden ihre Entscheidungen in Kenntnis aller relevanten Umstände des Sachverhalts treffen können.

Darüber hinaus soll in Zweifelsfällen eine Entscheidung erst nach vorheriger Abstimmung auf der Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder getroffen werden.

In einigen Fällen, in denen die Gemeinnützigkeit früher anerkannt wurde, werden regelmäßig Betriebsprüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob die tatsächliche Arbeit auch dem gemeinnützigen Satzungszweck entspricht.

Die Gemeinnützigkeit aller Organisationen der Jugendreligionen kann nicht ohne weiteres allgemein verneint werden. Die Satzungen und die tatsächliche Geschäftsführung müssen vielmehr in jedem Einzelfall geprüft werden.

Es ist nicht auszuschließen, daß einige der Jugendreligionen wahrheitswidrig den Anschein der Gemeinnützigkeit zu erwecken versuchen. Dieses kann zwar weder für die Vereinigungen selbst noch für Spenden an diese Vereinigungen zu Steuervergünstigungen führen, wohl aber die Spendenbereitschaft der auf solche Weise getäuschten Bürger erhöhen. Um potentielle Spender zu warnen, können die Finanzbehörden für eine öffentliche Richtigstellung sorgen, sofern sie über eine öffentliche Spendenwerbung unter Vorspiegelung der Gemeinnützigkeit unterrichtet werden. Daneben können im Einzelfall zivil- bzw. strafrechtliche Schritte angebracht sein.

4. Zur Frage des *Schutzes der Betroffenen* muß festgestellt werden, daß die Mitglieder von Jugendreligionen in der Regel volljährig sind. Somit finden die Vorschriften des gesetzlichen Jugendschutzes und des Personensorgerechtes keine Anwendung mehr. Um der Einflußnahme der Eltern zu entgehen, achten die Jugendreligionen heute verstärkt darauf, daß ihre Mitglieder volljährig sind. Volljährige werden von unserer Rechtsordnung grundsätzlich nur in dem Umfang geschützt, in dem sie von dem Schutz selbst Gebrauch machen wollen. Daher kommt der sachlichen Aufklärung über dubiose Praktiken von Jugendreligionen besondere Bedeutung zu.

Mit einer pauschalisierenden Ablehnung wird man dem Phänomen nicht begegnen können. Es ist vielmehr notwendig, auf die Wege aufmerksam zu machen, die die einzelnen Jugendreligionen bei ihrer Werbung gehen. Die Angesprochenen müssen wissen, daß die Jugendreligionen bei der Anwerbung von Mitgliedern geschickt Methoden anwenden, die genau auf die Bedürfnisse des Angesprochenen abgestimmt sind.

In der Regel preisen sie Wege an für eine bessere Persönlichkeitsentwicklung, religiöse Motive oder Heilsversprechungen und bieten ein „alternatives“ Lebenskonzept an, verbunden mit einem neuen Gemeinschaftsgefühl sowie religiösen und pseudowissenschaftlichen Idealen und einem Anspruch auf elitäre Auserwähltheit.

Die Bundesregierung sieht es daher als ihre Aufgabe an, die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß die Praktiken der Jugendreligionen häufig weit entfernt sind von den Aussagen bei der Werbung neuer Mitglie-

der. Die negativen Auswirkungen ihrer Arbeit werden von den Jugendreligionen selbst bewußt verdrängt und nicht diskutiert.

Ist der Angeworbene den Versprechungen der Jugendreligion gefolgt, und hat er erst einmal an einem der zahlreichen Intensivkurse teilgenommen, beginnt – wie oben bereits erwähnt – die systematische Persönlichkeitsveränderung entsprechend der Zielsetzung der jeweiligen Jugendreligion.

Es muß jeweils am Einzelfall geprüft werden, ob die Tätigkeit einer Jugendreligion destruktive Wirkung auf das Mitglied hatte. Der Nachweis, daß eine Jugendreligion allgemein gezielte Methoden und Techniken anwendet, die die Willens- und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen einschränken oder gar völlig ausschalten, konnte bisher nicht erbracht werden. Da sich das Leben innerhalb der geschlossenen Gemeinschaften weitgehend der Beurteilung entzieht, ist die Beweismöglichkeit erschwert.

Es besteht aber aufgrund zahlreicher Berichte aus dem In- und Ausland der begründete Verdacht, daß die Mitglieder in vielen Fällen einem planmäßigen Indoktrinationsprozeß unterworfen werden, der zu tiefgreifenden gesundheitlichen Schäden führen kann.

Vertragliche Bindungen, bereits geleistete Investitionen, Verteufelung der Außenwelt und Stufenfolge der „Heilsversprechungen“ innerhalb der Vereinigung, verbunden mit Gruppendruck und Schuldgefühlen für den Fall der Austrittsabsicht erzeugen darüber hinaus eine Abhängigkeit, die dem Mitglied nur noch die Karriere in der Jugendreligion als einzige Perspektive übrig läßt. Das wiederum setzt die Anerkennung der übergeordneten Autoritäten und einen aufopfernden Einsatz des jungen Menschen zur Erreichung der Gruppenziele voraus.

Ein direktes Einwirken staatlicher Stellen in den inneren Bereich der Jugendreligionen hinein ist kaum möglich. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, daß sachliche Informationen über die Arbeit der Jugendreligionen bei diesen zu Verhaltensänderungen geführt haben und auch beitragswillige junge Menschen warnten. Dieser Weg soll auch in der Zukunft gegangen werden.

5. Einige Eltern und andere Betroffene fordern zu prüfen, ob der Prozeß der Persönlichkeitsveränderung in den Jugendreligionen eine *Körperverletzung* darstellt. Eine generelle Beantwortung dieser Frage im vorliegenden Rahmen durch die Bundesregierung ist nicht möglich. Vielmehr muß der Einzelfall durch die zuständigen Gerichte daraufhin überprüft werden.

Jede enge Bindung an eine religiöse Gemeinschaft wird in der Regel auch im psychischen Bereich wirksam. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Jugendreligionen evtl. mit Psychotechniken arbeiten, die so angelegt sind, daß sie die Selbstbestimmungsfähigkeit des Angeworbenen relativ schnell

ausschalten oder zumindest schwerwiegend beeinträchtigen. Es gibt Hinweise, daß z. B. durch unkontrolliert angewandte meditative Praktiken unter anderem auch Angst auslösende psychische Inhalte freigesetzt werden, die, wenn sie in der Meditationsbegleitung nicht aufgefangen werden, schwere psychische Störungen verursachen können.

Häufig fragen Eltern nach einer *vorläufigen Vormundschaft* über ihre volljährigen Kinder, um sie dem Einfluß von Jugendreligionen zu entziehen. Solchen Anträgen ist bisher nur in wenigen Fällen entsprochen worden, da die Voraussetzungen nicht vorlagen oder Beweise nicht erbracht werden konnten. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß eine vorläufige Vormundschaft, die nur dann angeordnet werden kann, wenn ein Antrag auf Entmündigung gestellt ist, (auch nach ihrer späteren Aufhebung) die Zukunft des jungen Menschen stark belasten kann.

Die Anhänger von Jugendreligionen selbst sind zur Durchsetzung von Rechten gegen die Jugendreligionen in der Regel nur fähig, wenn sie sich aus ihrer inneren Bindung an die Gruppe gelöst haben und die Gruppe, ihre Ideologie oder ihre Autoritäten nicht mehr bejahen. Nicht zuletzt aufgrund der starken Forderungen der Elternverbände und der Öffentlichkeit haben einige Jugendreligionen jedoch in jüngerer Zeit den Eltern die Möglichkeit gegeben, die Kontakte mit ihren Kindern zu pflegen. Es bleibt zu hoffen, daß dieser zur Zeit weitgehend von den Jugendreligionen kontrollierte Eltern-Kind-Dialog bald in allen Jugendreligionen frei geführt werden kann.

6. Für die Mitglieder von Jugendreligionen ist der *Sozialversicherungsschutz* besonders wichtig. In der Regel verfügt jede Jugendreligion über eine Reihe rechtlich voneinander getrennter Organisationen für ihre verschiedenen Funktionen, z. B. für ihre kommerziellen und ihre religiösen Zwecke. Die Ortskrankenkassen werden in ihrer Eigenschaft als Einzugsstellen für Sozialversicherungsbeiträge immer dann tätig, wenn ein Beschäftigungsverhältnis der Mitglieder gegen Entgelt ausgeübt wird. Die Sozialversicherungsträger achten sehr darauf, daß die Jugendreligionen die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhalten, und schreiten gegen Verstöße gegen Auskunfts-, Melde- und Beitragspflichten ein, sobald sie ihnen bekanntwerden. Eltern und Verwandte sollten in solchen Fällen dem zuständigen Sozialversicherungsträger (AOK etc.) Hinweise geben und deren Arbeit unterstützen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auf diesen Problembereich besonders aufmerksam gemacht.

Wenn die Mitglieder vollzeitlich unentgeltlich oder nur gegen freien Unterhalt für die in erster Linie auf die religiösen Funktionen konzentrierten Organisationen arbeiten, z. B. missionieren, sammeln oder Druckerzeugnisse verteilen, dürfte keine Versicherungspflicht bestehen, so daß häufig

Sozialversicherungsschutz für diese Mitglieder nicht gegeben ist. Scheidet ein Jugendlicher, der in die neue religiöse Gemeinschaft eintritt, aus der Versicherungspflicht aus, so kann er unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen Mitglied bleiben. Dieses muß aber der gesetzlichen Krankenkasse binnen eines Monats nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft angezeigt werden. Die Mitglieder sollten daher auf die Organisation einwirken, daß diese durch eine freiwillige Versicherung ihrer Mitglieder einen Versicherungsschutz im Krankheitsfall sicherstellt.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte) erhalten als Familienhilfe für ihre unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gegebenenfalls Leistungen – mit Ausnahme des Krankengeldes – unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Versicherte.

Anspruch auf Familienhilfe besteht in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Nach Wegfall des Anspruchs auf Familienhilfe kann der Familienangehörige innerhalb eines Monats der Krankenkasse freiwillig beitreten und dadurch den Versicherungsschutz aufrechterhalten.

Im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit macht die Bundesregierung auf die Konsequenzen eines Beitritts zu einer Jugendreligion aufmerksam. Dazu gehört auch der Hinweis, daß nach Erkenntnissen der Bundesregierung einige dieser Vereinigungen versuchen, sich auf Kosten des sozialen Schutzes der Verantwortung für ihre Mitglieder zu entziehen.

Hierdurch entstehen oft Nachteile für die Mitglieder, die leider in vielen Fällen erst zu spät von den Betroffenen bemerkt werden.

Oft weisen Eltern auf die *Ausbeutung* der jungen Menschen in Jugendreligionen hin. Aufgrund einiger Beanstandungen wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder auf evtl. Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften innerhalb der Organisationen der Jugendreligionen aufmerksam gemacht. Die Gewerbeaufsichtsämter können jedoch (von einzelnen Revisionen abgesehen) nur aktiv werden, wenn ihnen gesetzeswidrige Zustände bekanntwerden. In jedem Fall greifen sie zum Schutz der jeweiligen Personen sofort ein, wenn ihnen Beweismaterial vorliegt, das ihr Handeln rechtfertigt.

7. Für den *Schutz der Betroffenen* wird im übrigen auf folgende Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes verwiesen:
 1. Die Gründe von Realitätsflucht junger Menschen in Jugendreligionen und die Auswirkungen der Mitgliedschaft müssen untersucht werden. Daher wird die Bundesregierung weitere *Forschungsprojekte* in Auftrag geben, deren Ergebnisse oder Zwischenberichte für 1980 erwartet werden.

2. Die Bundesregierung trägt durch vielfältige *Aufklärungsmaßnahmen* zur notwendigen geistigen und politischen Auseinandersetzung mit dem Problem der Jugendreligionen bei. Sie arbeitet dabei eng mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung, den Elterninitiativen und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zusammen. Zahlreiche Pressegespräche, Rundfunk- und Fernsehbeiträge des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit lösten eine Welle von Berichten in allen Medien sowie eine anhaltende Flut von Hilfeersuchen und Informationswünschen aus allen Teilen der Bevölkerung aus. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit zahlreiches Informationsmaterial angekauft und verbreitet und wird diese Aufklärungsarbeit fortführen.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat allen zuständigen Stellen in Bund und Ländern, darunter auch den fachlich besonders berührten Ausschüssen des Deutschen Bundestages, eine Dokumentation über ein Symposium zum Problem der Jugendreligionen zur Verfügung gestellt, das mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung im vergangenen Jahr in der Medizinischen Hochschule Hannover durchgeführt wurde. Auf dieser Fachtagung referierten u. a. amerikanische Wissenschaftler über von ihnen beobachtete Auswirkungen der Zugehörigkeit zu Jugendreligionen auf Gesundheit und Sozialverhalten ihrer Anhänger.

8. Für die *Unterstützung der Betroffenen* wird auf folgende Maßnahmen aufmerksam gemacht:
 1. Jugend-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen und die Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sollen über die einzelnen Jugendreligionen und die Auswirkungen der Zugehörigkeit auf die Mitglieder informiert werden, damit sie in Notfällen helfen können. Es würde begrüßt, wenn die in einigen Bundesländern geführten Überlegungen realisiert werden könnten, auf diese Weise den Betroffenen und ihren Familien Hilfe flächendeckend anzubieten.
 2. Die „Aktion für geistige und psychische Freiheit – Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen –“ wird ab 1980 durch finanzielle Hilfe des Bundes die Möglichkeit bekommen, ihre Arbeit zu intensivieren.
 3. Darüber hinaus sollten Rehabilitationsmaßnahmen für ehemalige Mitglieder gefördert werden. Auf Initiative des Bundes wird inzwischen das bisher einzige in der Bundesrepublik bestehende Rehabilitations- und Beratungsmodell für ehemalige Angehörige von Jugendreligionen in Altenberg bei Köln (Träger: Bund der Deutschen Katholischen Jugend) aus Mitteln der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert. Die Laufzeit des mit rd. 300 000,- DM bezuschußten Modells beträgt drei Jahre. Erste Erfahrungen deuten darauf hin, daß die Wiedereingliederung besonders

gut mit Hilfe autonomer Selbsthilfegruppen erreicht werden kann, denen ein erfahrener und sachverständiger Supervisor zur Seite steht.

Die Förderung solcher oder ähnlicher Selbsthilfegruppen auch durch Länder und Kommunen würde bei entsprechendem Bedarf sehr begrüßt, um den volljährigen Mitgliedern von Jugendreligionen, die nicht mehr (oder noch nicht) in ihre Familie zurück können oder wollen, eine Möglichkeit der Ablösung anzubieten.

4. Durch das Problem der Jugendreligionen und andere Symptome der „Realitätsflucht“ werden grundsätzliche Fragen aufgeworfen, die die gesamte Gesellschaft und jeden einzelnen zu einer konstruktiven geistigen Auseinandersetzung mit den Ursachen und Wirkungen „gesellschaftlicher Verweigerung“ herausfordern. Dazu gehört auch, daß zeitgemäße Werte und Sinngebungen, Orientierungshilfen und lohnende Zukunftsperspektiven gemeinsam mit der jungen Generation in Toleranz entwickelt und überzeugend vermittelt werden; eine Aufgabe, an der neben der Familie u. a. Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, Schulen, Hochschulen und Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung mitwirken müssen.



Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit